



8036 **Zürich**, Uetlibergstrasse 301
Tel. 058 811 30 00

8408 **Winterthur**, Taggenbergstrasse 1
Tel. 058 811 20 00

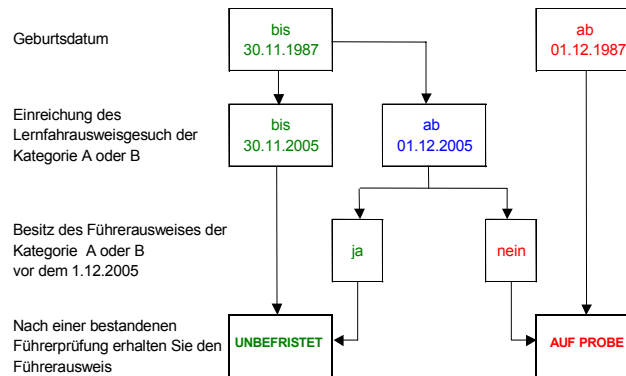
8105 **Regensdorf**, Riedthofstrasse 192
Tel. 058 811 50 00

8340 **Hinwil**, Studbachstrasse 8
Tel. 058 811 40 00

www.stva.zh.ch

info@stva.zh.ch

Wer erhält ab 1. Dezember 2005 einen Führerausweis auf Probe?



Führerausweis auf Probe Zweiphasenausbildung für Neulenker/innen

Weitere Informationen sowie die
rechtlichen Grundlagen unter:



www.stva.zh.ch
www.astra.admin.ch
www.vsr.ch



Führerausweis auf Probe

Wer bereits einen unbefristeten Führerausweis der Kategorie A oder Kategorie B besitzt und die andere Kategorie erwerben will, erhält den Führerausweis unbefristet.

Alle Personen, die am 1. Dezember 1987 oder später geboren wurden und alle Personen, die – unabhängig vom Geburtsdatum – nach dem 30. November 2005 ein Gesuch für einen Lernfahrausweis der Kategorie A (Motorräder mit einem Hubraum von mehr als 125 ccm oder einer Motorleistung von mehr als 11 kW) oder der Kategorie B (Personenwagen) einreichen, erhalten einen Führerausweis auf Probe.

Dauer der Probezeit

Die Probezeit endet nach drei Jahren, wenn keine Widerhandlungen gegen die Verkehrsvorschriften begangen werden, welche zum Entzug des Führerausweises und somit zur Verlängerung der Probezeit führen.

Erhalt des unbefristeten Führerausweises

Der unbefristete Führerausweis wird erst nach Ablauf der Probezeit und dem nachgewiesenen Besuch der zweitägigen Weiterbildung ausgestellt. Das Gesuch kann nach dem zweiten Kurstag der Zulassungsbehörde eingereicht werden. Es ist keine weitere Prüfung zu absolvieren.

Dauer der Weiterbildung

Die Weiterbildung dauert 16 Stunden und wird auf zwei Kurstage aufgeteilt. Der erste Kurstag sollte nach dem Willen des Gesetzgebers innerhalb von 6 Monaten nach Erwerb des befristeten Führerausweises besucht werden. Der zweite Ausbildungstag ist rechtzeitig vor Ablauf der Probezeit zu absolvieren. Der/die Kursveranstalter/in kann frei gewählt werden.

Die Weiterbildung ist grundsätzlich mit dem eigenen Fahrzeug zu besuchen. Der/die Kursveranstalter/in kann Kursteilnehmer/innen, die kein eigenes Fahrzeug besitzen, Kursfahrzeuge zur Verfügung stellen.

Inhalt des ersten Kurstages

Auf einem Übungsplatz erleben Sie die Auswirkungen des Bremsweges, die Bedeutung des Abstandhaltens und der Kurvengeschwindigkeit. Es wird Ihnen aufgezeigt, wie gefährliche Unfallsituationen vermieden werden können.

Anhand von Unfallbeispielen werden zudem die verschiedenen Unfallursachen, aber auch die straf- und massnahmenrechtlichen sowie die finanziellen und sozialen Folgen thematisiert.

Inhalt des zweiten Kurstages

Am zweiten Kurstag absolvieren Sie eine sogenannte Feedbackfahrt: Die jeweils mitfahrenden anderen Kursteilnehmer/innen geben Rückmeldungen zu Ihrem Fahrstil.

Ergänzend vertiefen Sie die Kenntnisse über eine umwelt-, energieschonende und partnerschaftliche Fahrweise, die Sie in der ersten Ausbildungsphase erworben haben, und setzen sich mit Ihrem persönlichen Verhalten im Verkehr auseinander.

Kosten der Weiterbildung

Die Kosten entsprechen etwa dem Gegenwert von 8 Fahrstunden bei einer Fahrschule.

Folgen der fehlenden, nicht absolvierten Weiterbildung

Die Weiterbildung muss während der Probezeit absolviert werden. Wurde die Weiterbildung nicht gemacht, verliert der/die Inhaber/in des Führerausweises sämtliche im Ausweis eingetragenen Fahrberechtigungen. Auf gebührenpflichtiges Gesuch hin kann die Weiterbildung während einer Nachfrist von drei Monaten nachgeholt werden. Eine separate Bewilligung zum Führen von Motorfahrzeugen – beschränkt auf die Daten der zwei Kurstage - wird durch das Strassenverkehrsamt ausgestellt. Wer nach ungenutztem Ablauf der Nachfrist Motorfahrzeuge der Haupt- oder Unterkategorien fahren will, muss ein neues Gesuch um einen Lernfahrausweis einreichen und wiederum die ordentliche Führerprüfung (Theorie und Praxis) bestehen.

Führerausweisentzug während der Probezeit

Begeht der/die Inhaber/in des Führerausweises auf Probe eine Widerhandlung, die zum Entzug des Ausweises führt, so wird die Probezeit um ein Jahr verlängert, und ein entsprechender neuer befristeter Führerausweis ausgestellt. Endet der Ausweisentzug nach der Probezeit, wird ebenfalls ein neuer Führerausweis auf Probe erstellt; die Probezeit endet ein Jahr nach seinem Ausstellungsdatum.

Begeht der/die Inhaber/in des Führerausweises eine zweite Widerhandlung, die zum Entzug des Führerausweises führt, so verfällt der Führerausweis. Dies gilt auch, wenn der Ausweis (in Unkenntnis der zweiten Widerhandlung) bereits unbefristet erteilt wurde. Die Annullierung betrifft alle Kategorien und Unterkategorien. Das Gleiche gilt für die Spezialkategorien, wenn der/die Ausweisinhaber/in keine Gewähr bietet, dass er/sie künftig mit Fahrzeugen der Spezialkategorien keine Widerhandlung begeht. Andernfalls stellt die Zulassungsbehörde einen Führerausweis der Spezialkategorien aus.

Folgen der Annullierung des Führerausweises

Ein neuer Lernfahrausweis kann frühestens nach einer Wartezeit von mindestens einem Jahr seit Begehung der Widerhandlung, welche zur Annullierung des Führerausweises führte, beantragt werden. Zudem muss ein verkehrspsychologisches Gutachten, welches die Fahreignung bestätigt, vorgelegt werden. Nach der bestandenen Führerprüfung wird ein neuer Führerausweis auf Probe ausgestellt.

Umschreibung ausländischer Führerausweis

Personen, die innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung eines ausländischen Führerausweises einen schweizerischen Führerausweis erwerben oder hätten erwerben müssen, der sie zum Führen von Motorfahrzeugen der Kategorie A oder B berechtigt, wird ein Führerausweis auf Probe erteilt. Das Strassenverkehrsamt erteilt Ihnen auf Wunsch nähere Auskünfte.